

Frau
Mag. Katharina Klement
Parlamentsdirektion
L1.1 – Präsidialangelegenheiten
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien – Parlament

Wien, 20. September 2016

**Betrifft: Stellungnahme zum gesamtändernden Abänderungsantrag
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005,
das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mag. Klement ,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Abänderungsantrags und müssen leider mit Bedauern feststellen, dass unserem Vorbringen nicht entsprochen wurde. Wir möchten daher nochmals auf unsere Stellungnahme vom 30. 11. 2015 verweisen, wo wir bereits erläutert haben, dass wir Asyl auf Zeit aus arbeitsmarkt- und integrationspolitischen Gründen ablehnen. Wir möchten daher unser Anliegen hiermit wiederholen:

Die österreichischen Betriebe müssen die nötigen Rahmenbedingungen zur Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen vorfinden; dabei spielt eine gewisse Planbarkeit und auch ein rechtfertigbarer Ressourceneinsatz hinsichtlich Qualifizierung, Ausbildung, Einarbeitung etc. eine wesentliche Rolle. Aus Arbeitgebersicht sollte in den Gesetzestext jedenfalls noch eine Sonderregelung für jene Flüchtlinge aufgenommen werden, die bereits gut am österreichischen Arbeitsmarkt integriert sind. So sollte jedenfalls noch ergänzt werden, dass ein etwaiges Aberkennungsverfahren bei Nachweis einer einjährigen durchgehenden vollversicherungspflichtigen Beschäftigung automatisch eingestellt wird. Diese Sonderbestimmung würde auch für Asylberechtigte einen zusätzlichen Anreiz bieten, sich rasch und nachhaltig in den österreichischen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren.

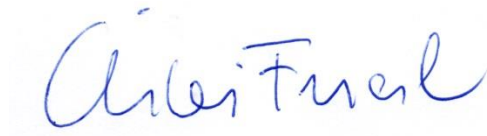
Wir ersuchen daher nachdrücklich, in den bestehenden Gesetzesentwurf nach Abs. 2a noch folgenden Absatz 2b aufzunehmen:

§ 7 AsylG

(2b) Zudem ist der Asylberechtigte aufzufordern, allenfalls binnen 14 Tagen einen Nachweis über eine durchgehende vollversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten vor Einleitung des Aberkennungsverfahrens zu erbringen. Wird dieser Nachweis erbracht, so ist das Aberkennungsverfahren gemäß Abs. 2a einzustellen. Zu diesem Zweck hat der zuständige Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung über die vollversicherungspflichtige Beschäftigung auszustellen.

Nur durch Verankerung einer entsprechenden Sonderbestimmung für gut am Arbeitsmarkt integrierte Asylberechtigte kann die Balance zwischen politischer Signalwirkung und dringend erforderlicher Arbeitsmarktintegration hergestellt werden. Indem wir Asylberechtigte dazu befähigen, selbst ihren Beitrag am österreichischen Arbeitsmarkt zu leisten, können die Kosten für Unterstützungsleistungen eingedämmt und die mit der Flüchtlingszuwanderung verbundenen Chancen genutzt werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung.



ao.Univ.Prof.Dr. Christian Friesl
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft



Dr. Alexandra Schöngrundner
Expertin Migration und Integration